

Vorlage Nr.: PDS/015

15.03.2007

Gruppenantrag**öffentlich**

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	14.05.2007	11
Kreistag	Landrat	21.05.2007	11

**Antrag der Kreistagsgruppe DIE LINKE.PDS vom 29.01.2007 (Eingang
14.03.2007)**

- Bundesagentur für Arbeit / Vestische Arbeit -

Beschlussvorschlag: siehe Anlage

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
12	gez.: Lewe	gez.: König	I.V. Kretschmann	gez.: Welt

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Die Linke im Kreistag, Kellerstraße 7, 45657 Recklinghausen

Per eMail an:

Landrat des Kreises Recklinghausen
Herr Jochen Welt
Kurt-Schumacher-Allee 1
45655 Recklinghausen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

29. Januar 2007

**Antrag zur Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 23.02.2007 und zur
Sitzung des Kreistages am 26.03.2007**

Sehr geehrter Herr Landrat,

hiermit bitte ich Sie nachfolgenden Antrag der Linken auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 23.02.2007 und zur Sitzung des Kreistages am 26. März 2007 zu setzen:

1. Es wird dafür Sorge getragen, dass der Bericht der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit zum Einsatz der 40 Zusatzbeschäftigten den Mitgliedern des Sozial- und Gesundheitsausschusses spätestens am 23.02.2007 und den Mitgliedern des Kreistages spätestens am 26.03.2007 zur Beratung vorgelegt und durch einen Bericht der Vertreter des Kreises Recklinghausen in der Trägerversammlung der Vestischen Arbeit erläutert und ergänzt wird.
2. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss bzw. der Kreistag geben die Ergebnisse der Beratung der Öffentlichkeit bekannt.
3. Soweit der o.g. Prüfungsbericht feststellt, dass die ehemaligen Zusatz-Beschäftigten im Seniorenzentrum Grullbad nicht mit zusätzlichen sondern mit regulären Tätigkeiten beschäftigt worden sind, beauftragt der Kreistag seine Vertreter in der Trägerversammlung der Vestischen Arbeit dort zu beantragen, dass den ehemaligen Zusatz-Beschäftigten für den entsprechenden Zeitraum ihrer Tätigkeit der Differenzbetrag zwischen der Mehraufwandsentschädigung und der Fahrtkostenerstattung auf der einen und dem regulären Lohn für einen Hauswirtschaftsbefür/in auf der anderen Seite nachgezahlt wird.
4. Soweit der o.g. Prüfungsbericht feststellt, dass die Seniorenzentrum Grullbad gGmbH unrechtmäßig neben der Mehraufwandsentschädigung und der Fahrtkostenerstattung auch eine Förderpauschale von 500 € pro Zusatzbeschäftigten und vollen Beschäftigungsmonat erhalten hat, beauftragt der Kreistag seine Vertreter in der Trägerversammlung der Vestischen Arbeit dort zu beantragen, dass die überhöhten Zahlungen von der Seniorenzentrum Grullbad gGmbH zurück gefordert werden.

5. Im Falle, dass sich der Einsatz der Zusatzbeschäftigten bzw. die Förderpauschale als unrechtmäßig erweisen, beauftragt der Kreistag seine Vertreter in der Trägerversammlung der Vestischen Arbeit dort zu beantragen, dass die Verantwortung für diese Maßnahmen abschließend geklärt und arbeitsrechtliche Konsequenzen geprüft werden.

Begründung:

Durch die Regionalredaktion der Recklinghäuser Zeitung wurde am 25.01.2007 über die Ergebnisse einer Prüfung der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit berichtet. Diese scheinen die Veröffentlichungen der „Solidaritätsinitiative Recklinghausen für Rolf Kohn“ (siehe www.recklinghausen-fuer-rolf-koehn.de) über den rechtswidrigen Einsatz von Zusatz-Beschäftigten im Seniorenzentrum Grullbad und deren Finanzierung durch die Vestische Arbeit weit darüber hinaus zu bestätigen.

Die Trägerversammlung hat heute am 29.01.2007 diesen Prüfungsbericht erörtert. Die Tragweite dieses Berichtes gebietet es, dass sich auch der Kreistag und der zuständige Sozial- und Gesundheitsausschuss mit diesem Bericht beschäftigen und die notwendigen Schlussfolgerungen daraus ziehen. Gegenüber der Öffentlichkeit muss die Politik im Kreis deutlich machen, dass eine schonungslose Aufklärung betrieben und damit dem möglichen Missbrauch beim Einsatz von Zusatz-Beschäftigten und bei der Gewährung öffentlicher Fördergelder entgegen gewirkt wird.

Hierzu gehört – im Falle, dass der Prüfungsbericht der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit einen Missbrauch von Zusatz-Beschäftigten und von Fördergeldern durch die Seniorenzentrum Grullbad gGmbH und/oder die Vestische Arbeit bestätigt –, dass die Vestische Arbeit den Zusatz-Beschäftigten einen „Schadensersatz“ gewährt und von der Seniorenzentrum Grullbad gGmbH zuviel gezahlte Gelder zurück fordert.

Gemäß der bisherigen Rechtsprechung (siehe Anlage) ist die Vestische Arbeit für den rechtswidrigen Einsatz von Zusatz-Beschäftigten verantwortlich. Da der Geschäftsführer der Vestischen Arbeit, Ulrich Lammers, die persönliche Verantwortung für den Einsatz und die Finanzierung der Zusatz-Beschäftigten im Seniorenzentrum Grullbad zurück weist, ist zu klären, welche organisationspolitische Verantwortung er tatsächlich trägt und inwieweit er durch zuständige Sachbearbeiter z.B. in der Bezirksstelle Recklinghausen nicht informiert bzw. getäuscht worden ist. Hierbei ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass Ulrich Lammers als Geschäftsführer der Seniorenzentrum Grullbad gGmbH im Juni 2005 die Maßnahmenkonzeption "Helfen hilft - Einsatz fürs Gemeinwohl" selbst mit auf den Weg gebracht hat.

In der Öffentlichkeit wäre es nur schwer nachzuvollziehen, wenn auf der einen Seite der Aufsichtsrat der Seniorenzentrums Grullbad gGmbH darauf beharrt, den Betriebsratsvorsitzenden der Einrichtung, Rolf Kohn, vordergründig wegen eines Fehlverhalten bei der Abrechnung von Marken für das Frühstück von Betriebsratsmitgliedern fristlos zu kündigen und auf der anderen Seite die öffentlich gewordene, rechtswidrige Praxis beim Einsatz von Zusatz-Beschäftigten ohne Folgen bliebe.

Mit freundlichem Gruß



i.A. Detlev Beyer-Peters
Victoriastraße 182 D, 45772 Marl,
Telefon: 0173-9920086
eMail: Detlev.Beyer-Peters@s-online.de

Guidrun Erfurt
Elisabethstraße 11, 45968 Gladbeck
Telefon: 02043/63124
erfurtngel@gebseinet.de

Anlage: Verantwortung für den Einsatz von Zusatz-Beschäftigten

Sowohl das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz (siehe Urteil vom 03.02.2006 - 10 Ta 14/06) als auch das Landesarbeitsgerichtes Berlin (siehe Urteil vom 27.03.2006 - 3 Ta 349/06) sind der Auffassung, dass Arbeitsgelegenheiten, selbst wenn sie die im SGB II vorgegebenen Beschränkungen z.B. hinsichtlich des öffentlichen Interesses und der Zusätzlichkeit nicht einhalten, keinen Einstieg in ein (faktisches) Arbeitsverhältnis eröffnen. Beide Landesarbeitsgerichte haben sich im Übrigen für Arbeitsgelegenheiten für unzuständig erklärt und verweisen auf die Zuständigkeit der Sozialgerichte. Während der Beschluss des Landesarbeitsgerichtes Rheinland-Pfalz rechtskräftig ist, hat das Landesarbeitsgericht die Rechtsbeschwerde beim Bundesarbeitsgericht in Erfurt zugelassen.

Beide Landesarbeitsgerichte sind der Auffassung, dass Zusatz-Beschäftigte für den Zeitraum ihres rechtswidrigen Einsatzes öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche beim Sozialgericht geltend machen können. Die Erstattung bezieht sich auf die Summe des zu zahlenden Lohnes oder Gehaltes einschließlich Zulagen, Zuschlägen, Einmalzahlungen und tariflicher Urlaubsanspruch.

Das Sozialgericht Berlin hat in seiner Entscheidung vom 18.07.2005 (Az.: S 37 AS 4801/05 ER) dazu folgenden Hinweis gegeben:

„Eine ganz zentrale Rechtmäßigkeitsvoraussetzung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II ist die Zusätzlichkeit und Gemeinnützigkeit der auszuführenden Tätigkeiten. Der Leistungsträger hat vor Antritt der Maßnahme sicherzustellen, dass die auszuübenden Tätigkeiten ausschließlich zusätzlich und gemeinnützig sind. Dazu ist zwingend erforderlich, dass die Behörde, nicht der Maßnahmeträger, eindeutig und verbindlich die Arbeitsinhalte, die genaue wöchentliche Arbeitszeit und Arbeitszeitverteilung, die Höhe der Mehraufwandsentschädigung sowie die Dauer der Maßnahme festlegt. Fehlt es hieran, kann die wegen Unbestimmtheit bestehende Rechtswidrigkeit der Arbeitsgelegenheit nicht mit späteren Präzisierungen geheilt werden, insbesondere ist es unzulässig, den Maßnahmeträger über die genannten Essentialia der Arbeitsgelegenheit entscheiden zu lassen oder ihm hierbei Spielraum zu geben.“

Dennach ist die Vestische Arbeit für den rechtswidrigen Einsatz von Zusatz-Beschäftigten zur Verantwortung zu ziehen. Denn mit dem Förderantrag „Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung – Zusatzjobs“ erhält sie die im Urteil genannten ausführlichen Angaben und Erläuterungen zur Tätigkeitsbeschreibung/ Arbeitsinhalten/Einsatzfeldern, Einsatzorten, Umfang und Verteilung der Arbeitszeit, Erläuterungen zur Eignung als Träger von Zusatzjobs, Begründung des öffentlichen Interesses bzw. der Gemeinnützigkeit sowie der Zusätzlichkeit und der Wettbewerbsneutralität. Diese Angaben sind Voraussetzung für die Sicherstellung einer rechtssicheren Bewilligung der Zusatzjobs durch die Vestische Arbeit. Die Vestische Arbeit hat den Einsatz der Zusatz-Beschäftigten zu kontrollieren.

Im ehemaligen Patenkreis des Kreises Recklinghausen, Barnim bei Berlin, beschäftigt das Job-Center extra zwei Beschäftigte in einem festen Prüfdienst, die unangekündigte Kontrollen vor Ort durchführen und sowohl mit den Teilnehmern als auch mit den Trägern der Maßnahme sprechen (siehe Presseinformation des Job-Center Barnim vom 05.07.2005).

